

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Verkehr

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, 2130

Dr. Richard Linien GmbH & Co KG
Stromstraße 11
1200 Wien

Herbert Gschwindl Buslinien GmbH
Trauzlgasse 1
1210 Wien

Beilagen

MIS1-V-05588/150

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhmi@noel.gv.at	
Fax: 02572/9025-33311	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Bernhard Strobl

(0 25 72) 9025

Durchwahl

33324

Datum

25. August 2022

Betrifft

Land Niederösterreich, Straßenmeisterei Mistelbach, Katastralgemeinden Ladendorf und Paasdorf, Landesstraße B 40, Arbeiten auf oder neben der Straße, Haltestellenverlegungen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach verfügt wegen durchzuführender Fräs- und Asphaltierungsarbeiten im Zuge der Landesstraße B 40 im Bereich zwischen km 39,900 und km 41,200 in den Katastralgemeinden Ladendorf und Paasdorf die vorübergehende Verlegung der Haltestellen „Ladendorf Bahnhof“ sowie „Ladendorf Hauptstraße“ und „Ladendorf Brauhausgasse“ des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs auf die Landesstraße B 40 unmittelbar westlich der Einmündung des südlichen Astes der Landesstraße L 10 in der KG Ladendorf für die Fahrtrichtung nach Pürstendorf, von 5. September 2022, 08.00 Uhr, auf die Dauer der Arbeiten, jedoch bis längstens 26. September 2022.

Bei den aufzulassenden Haltestellen sind Hinweise anzubringen, wohin die Haltestellen verlegt wurden.

Rechtsgrundlagen

§§ 94b und 96 Abs 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

Begründung

Gemäß § 96 Abs 5 StVO 1960 hat die Behörde die Verlegung der Haltestelle zu verfügen, wenn durch eine Haltestelle des Kraftfahrlinienverkehrs die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.

Das Land Niederösterreich vertreten durch die Straßenmeisterei Mistelbach führt im Zuge der Landesstraße B 40 im Bereich zwischen km 39,900 und km 41,200 in den Katastralgemeinden Ladendorf und Paasdorf die im Spruch zitierten Arbeiten durch. Durch diese Arbeiten können die im Spruch angeführten Haltestellen des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs nicht angefahren werden, weshalb die vorübergehende Verlegung dieser Haltestellen auf die im Spruch genannte Örtlichkeit bzw. Straßenstelle erforderlich ist.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war unter Berücksichtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**4. Marktgemeinde Ladendorf, z. H. des Bürgermeisters, Kardinal Franz König
Straße 1, 2126 Ladendorf**

-
1. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Artikel 132 Abs 1 Z 2 B-VG übermittelt.
 2. Straßenbauabteilung 3 - Wolkersdorf, Johann Gallerstraße 14-16, 2120 Wolkersdorf
 3. Straßenmeisterei Mistelbach, Bauhofstraße 6, 2130 Mistelbach
 5. Stadtgemeinde Mistelbach, z.H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach
 6. Polizeiinspektion Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1, 2126 Ladendorf
 7. Polizeiinspektion - Einsatzleitzentrale Mistelbach, Oberhoferstraße 29, 2130 Mistelbach
 8. Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH, Europaplatz 3/3, 1150 Wien

Für die Bezirkshauptfrau

S t r o b l